

Bibliotheksordnung der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Version: April 2026

Die Bibliotheksordnung der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Kärnten in der Fassung vom 24. März 2010 wird wie folgt geändert:

1. Allgemeines

- (1). Die Bibliothek ist allgemein öffentlich zugänglich.
- (2). Die Benützung erfolgt unter Einhaltung der Bibliotheksordnung.
- (3). Die Benützung der Bibliothek wird gewährleistet:
 - a) durch Bereitstellung der Bestände und Zurverfügungstellung von Such- und Fachportalen und Datenbanken zu Recherchezwecken sowie ausreichenden Lese- und PC-Arbeitsplätzen einschließlich standardisierter Hard- und Software in den Räumen der Bibliothek;
 - b) durch Entlehnung der Bestände außerhalb der Bibliothek;
 - c) während den Lehrveranstaltungszeiten durch 40 Wochenstunden sowie während den Ferien und lehrveranstaltungsfreien Zeiten durch 20 Wochenstunden;
 - d) die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Bibliothekshomepage bekanntgegeben.
- (4). Zur Benützung sind berechtigt:
 - a) alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Kärnten;
 - b) Angehörige anderer österreichischer Universitäten und (Fach)Hochschulen (Fachhochschul-Studiengänge);
 - c) weiters Personen, die nicht Angehörige der oben genannten Institutionen sind. Sie sind, nach Maßgabe der Sicherstellung des Bibliotheksbetriebes für Studium, Lehre und Forschung, nach erfolgter Selbstregistrierung und unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises benützungs- und entlehnberechtigt. Externe Benutzer:innen unter 18 Jahren benötigen eine Zustimmung- und Haftungserklärung der:des Erziehungsberechtigten.
- (5). Die Bibliothek gliedert sich in Hauptbibliothek, Mediathek und in die Zweigstellen der Schulbibliotheken der Praxisvolksschule und der Praxismittelschule der Pädagogischen Hochschule Kärnten.
- (6). Die Bestände der Bibliotheken stehen im Eigentum der Pädagogischen Hochschule Kärnten.
- (7). Die Benützung der Bibliothek ist kostenlos.

2. Dienstleistungen

(1). Die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Kärnten sorgt für die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von fach- und humanwissenschaftlicher Literatur, audiovisuellen und digitalen Medien, Periodika, elektronischen Ressourcen und sonstigen Informationsträgern, die für Studium, Lehre und Forschung, für die berufspraktische Aus- und Weiterbildung, für die berufsbegleitende Fortbildung und für die interessierte Öffentlichkeit erforderlich sind.

(2). Vermittlung von Werken und sonstigen Informationsträgern aus Beständen anderer Bibliotheken (Fernleihe).

(3). Erbringung von Informationsdienstleistungen, insbesondere die Vermittlung von Informationen unter Nutzung elektronischer Ressourcen.

— (4). Tiefere Erschließung von pädagogischen Werken und sonstigen Informationsträgern durch Dokumentation.

(5). Kooperation mit den Bibliotheken des Verbundes für Bildung und Kultur und mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken des österreichischen Gesamtverbundes.

(6). Laufend gehaltene Zeitschriften, Literatur zu aktuellen Semesterhandapparaten, zu Hochschulschriften und Masterarbeiten sind auf der Bibliothekshomepage durch weiterführende Links im Suchportal auffindbar.

(7). Über Neuerwerbungen und andere aktuelle Gegebenheiten der Bibliothek wird elektronisch informiert.

3. Ordnung und Sicherheit

(1). Aktenkoffer, Taschen etc. sind in den Schließkästchen, Mäntel und andere Überbekleidungen in der Garderobe der Bibliothek zu deponieren.

(2). In den Räumen der Bibliothek ist jedes störende Verhalten zu unterlassen.

(3). Den der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sowie der Sicherung des Inventars und der Bestände dienenden Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dieses ist befugt, sich von jedem Benutzer bzw. jeder Benutzerin beim Verlassen der Bibliotheksräume zu Kontrollzwecken den Inhalt von mitgebrachten Taschen und sonstigen Behältnissen vorzeigen zu lassen.

(4). Die Benutzer:innen haben die ihnen anvertrauten Bücher und sonstigen Informationsträger sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung, einschließlich Markierungen sowie Eintragungen jeder Art, zu bewahren.

(5). Für die Beschädigung oder den Verlust von Buch- und Medienbeständen ist im Umfang der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten (§§ 1331 und 1332 ABGB).

4. Benützung und Entlehnung

(1). Im Bereich der Leseräume ist für eine Freihandaufstellung gesorgt. Die Bestände sind ohne Formalitäten benutzbar. Im Allgemeinen dürfen nicht mehr als zehn Werke und sonstige Informationsträger gleichzeitig benutzt werden.

(2). Den Benutzer:innen stehen die von der Bibliothek bereitgestellten Suchportale, die fachlich geordnete Freihandaufstellung im Lesesaal und im Zeitschriftenbereich, die Semesterhandapparate, die Magazinsbestände, die Bestände der Mediathek und die Bestände der Schulbibliotheken der Praxisvolksschule und der Praxismittelschule der Pädagogischen Hochschule Kärnten sowie die elektronischen Ressourcen zur Verfügung.

(3). Bücher und andere Informationsträger, die an keiner anderen öffentlichen Bibliothek in Klagenfurt vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek im Wege des Fernleiheverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.

Die im Wege der Fernleihe beschafften Bücher und Informationsträger können nur unter der Bedingung zur Benützung bereitgestellt werden, dass Leser:innen die von der verleihenden Bibliothek gestellten Bedingungen und Auflagen neben der für die Benützung der Bibliothek geltenden Regelungen anerkennen.

(4). Die Entlehnberechtigung ist durch Vorlage der PH-Card bzw. eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(5). Von der Entlehnung sind ausgeschlossen:

- a) Exemplare aus den Semesterhandapparaten;
- b) Exemplare aus den Lernwerkstätten;
- b) Präsenzexemplare;
- c) Testmaterialien des Verlags Hogrefe;
- d) Werke, die besonderer Schonung bedürfen, wie Loseblattausgaben und Fortsetzungen
- e) sowie Software (Lizenzverträge).

(6). Für die Benützung und Entlehnung sämtlicher Werke und sonstiger Informationsträger aus dem Bestand der Bibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen.

(7). Im Allgemeinen dürfen nicht mehr als zwanzig Werke und sonstige Informationsträger gleichzeitig entlehnt werden.

Ausnahmen gelten für Studierende, die ihre Abschlussarbeit schreiben.

(8). Die Entlehnfrist beträgt für Bücher und audiovisuelle Medien 21 Tage, für Schulbücher, Handbücher, Wörterbücher, Lexika und Zeitschriften sieben Tage.

(9). Eine selbständige Verlängerung bis zu einer maximalen Entlehndauer von einem Monat bzw. drei Monaten über das Benutzer:innenkonto ist möglich, soweit keine Vormerkung auf das Exemplar vorliegt.

(10). Die Bibliothek ist berechtigt, in Einzelfällen eine kürzere Entlehnfrist festzusetzen und entlehnte Exemplare auch vor dem Ablauf der Entlehnfrist rückzufordern, soweit die Sicherstellung des Bibliotheksbetriebes oder dienstliche Gründe dies erfordern.

(11). Entlehnte Exemplare sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zu retournieren.

(12). Werden entlehnte Exemplare nicht fristgerecht retourniert, können weitere Entlehnungen nicht durchgeführt werden. Das Benutzer:innenkonto wird temporär gesperrt.

(13). Mit Ablauf der Entlehnfrist erfolgt ein Erinnerungsschreiben, gefolgt von maximal vier Mahnungen in einem Intervall von je sieben Tagen. Die ersten drei Mahnungen erfolgen per E-Mail, die vierte Mahnung auf dem Postweg; diese enthält einen Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung.

(14). Kommt es trotz erfolgter viermaliger Mahnung nicht zur Retournierung des Exemplars, wird die Einbringung auf dem Gerichtsweg betrieben bzw. für Personen, die der Dienstaufsicht des Rektors bzw. der Rektorin unterstehen, wird die Rückforderung im Dienstweg geregelt.

5. Datenspeicherung und Datenschutz

(1). Die Bibliothek setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Bibliothekenverbundes für Bildung und Kultur elektronische Datenverarbeitung ein.

(2). Die elektronische Datenverarbeitung erfolgt nur in dem Ausmaß, welche zwingend für die rechtmäßige Erfüllung der bibliothekarischen Aufgaben notwendig ist. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt nur so lange, wie dies der zugrundeliegende Verwendungszweck erfordert.

(3). Folgende personenbezogene Daten werden von der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Kärnten erhoben und in der Datenbank des Bibliothekenverbundes für Bildung und Kultur zentral elektronisch gespeichert: Nachname, Vorname/n, Geburtsdatum, akademischer Grad, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Matrikelnummer und Benutzergruppe.

(4). Folgende Daten, die sich aus der Nutzung der Bibliotheksservices ergeben, werden erfasst und verarbeitet: Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerung, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Ersatzleistungen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Daten der Kontoerstellung und Änderungsdaten.

(5). Die Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt. Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin kann einen vollständigen Ausdruck der ihn bzw. sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen.

(6). Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner bzw. ihrer personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung und Löschung.

(7). Zur Erfüllung bibliothekarischer und damit im Zusammenhang stehender technischer Aufgaben, wie z. B. Systemwartung etc., können auch weitere Bibliotheken im Rahmen des Verbunds für Bildung und Kultur sowie die technische Betreuung in der Verbundzentrale für Bildung und Kultur auf die Benutzer:innen-Daten zugreifen, notwendige Entlehnberechtigungen erteilen, sich darüber gegenseitig informieren oder die Benutzer:innen z. B. bei Entlehnfristenüberzug oder anderen Verstößen gegen die jeweilige Bibliotheksordnung sperren.

— (8). Informationen über die Entlehnenden werden anderen Bibliotheksbenutzer:innen nicht mitgeteilt, außer der Entlehnende bzw. die Entlehnende hat sich im Einzelfall damit einverstanden erklärt.

6. Zuwiderhandeln gegen die Bibliotheksordnung

Verstöße gegen die Bibliotheksordnung können eine befristete Einschränkung des Benützensrechts bzw. einen befristeten Ausschluss von der Benützung bewirken.

7. In-Kraft-Treten

Diese Bibliotheksordnung tritt mit 1. April 2026 in Kraft.